

an Herrn Bark, Betreuer des Orsrates Mandelsloh  
über FDL 60, D 2  
Datum 05.05.2014

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh am 08.04.2014****9. Anfragen**

Frau Ortsbürgermeisterin Messerschmidt bat um Mitteilung, warum der Pflanzstreifen im Bebauungsplangebiet „Röpkens Feld“ noch nicht bepflanzt worden sei.

---

Ich bitte um Bekanntgabe in der nächsten Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh:

Der Bebauungsplan Nr. 608 „In den Riepen“ ist am 20.06.2002 rechtskräftig geworden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft in dem vom Eingriff betroffenen Raum durchgeführt. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden ist zur Ortsrandeingrünung ein 5 m breiter Streifen als Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern am westlichen Rand des Bebauungsplanes festgesetzt. Diese Fläche ist Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes und betrifft 9 private Baugrundstücke.

Das darüber hinaus bestehende Kompensationsdefizit in dem Bebauungsplangebiet von ca. 11.400 Punkten wurde durch eine ca. 2.400 m<sup>2</sup> große ökologische Waldsanierung im Bereich der Forstfläche Dammkrug kompensiert. Dies wurde gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Erschließungsträger, der Kreissiedlungsgesellschaft Hannover (KSG), umgesetzt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 608 „In den Riepen“ handelt es sich um einen klassischen Angebots-Bebauungsplan. Der Bebauungsplan schafft Rechte aber keine Pflichten zur Nutzung. Somit ist die Fläche zum Anpflanzen von standortheimischen Gehölzen freizuhalten von anderen Nutzungen. Alle, auch genehmigungsfeien, Nutzungen müssen das öffentliche Baurecht einhalten. Sollten sich vor Ort rechtswidrige Umstände eingestellt haben, so wäre der Vollzug der städtebaulichen Planung Aufgabe der Bauordnung.

Bei einer besonderen städtebaulichen Bedeutung können auch durch Pflanzgebote nach § 178 BauGB die Eigentümer verpflichtet werden, ihr Grundstück gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen. Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes wurde dies bisher in der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht praktiziert.

In neueren Planungen wurde auf Kompensationsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken bzgl. der Schwierigkeiten im Vollzug weitestgehend verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kull